



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0398
Datum: 19.11.2015

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	24.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Abgrenzungssatzung Rott S13.1, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:**

Zu B1, Herrn V. durch seinen Anwalt Herrn T., Hennef
Mit Schreiben vom 12. August 2015

Stellungnahme I, 1.:

Die Stellungnahme vom 09.01.2015 wird aufrechterhalten.

Abwägung:

Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 09.01.2015, beschlossen im Ausschuss am 10.06.2015, Beschluss- Nr. 54 wird ebenfalls aufrechterhalten.

Stellungnahme I, 2.:

Es fehle an dem Hinweis auf den § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Abwägung:

Die Öffentliche Auslegung wurde bekanntermaßen wiederholt, um auch nur dem Anschein einer etwaigen Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung der (ersten) Offenlage entgegenzuwirken. Insofern war es gewollt, dass Stellungnahmen zu dem gesamten Satzungs-Entwurf abgegeben werden sollten und nicht nur zu etwaigen geänderten oder ergänzten Teilen. Im Übrigen handelt es sich bei der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB um eine „Kann-Vorschrift“, die nicht zwingend einzuhalten ist.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme I, 3.:

Der Änderungsumfang sei der amtlichen Bekanntmachung nicht zu entnehmen.

Abwägung:

Da die 2. Öffentliche Auslegung für den gesamten Bereich der 2. Satzungsänderung durchgeführt wurde, war kein „Änderungsumfang“ in der Bekanntmachung kenntlich zu machen. Der Geltungsbereich der Satzungsänderung wurde in der Bekanntmachung beschrieben. Diese Beschreibung genügt der gesetzlich gewollten Anstoßfunktion.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme I, 4.:

Die Bekanntmachung entspreche nicht den Anforderungen. Es hätte einer Spezifizierung der entsprechenden Umweltinformationen bedurft.

Abwägung:

Sinn und Zweck des in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB formulierten Bekanntmachungserfordernisses ist es, eine breite Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern. Der Bekanntmachungstext soll mithin seiner Anstoßfunktion gerecht werden. Erforderlich und ausreichend ist dabei für den gewollten Anstoß, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, in jedem Fall auf jede Facette der verfügbaren Informationen einzugehen.

Diesen Anforderungen wird die Bekanntmachung gerecht.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme I, 5.:

Es bestünden formelle Bedenken gegen die Bekanntmachung hinsichtlich der mit ihr veröffentlichten umweltbezogenen Informationen. Eine Gemeinde sei nicht befugt, nach Kategorien wie „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ auszuwählen.

Abwägung:

In der Bekanntmachung wurde lediglich der Gesetzestext des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zitiert. Bei den in der Bekanntmachung enthaltenen Angaben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wurde nicht nach wesentlich oder unwesentlich differenziert; die Auflistung enthält alle hier vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Ergänzend sei angemerkt, dass auch alle Informationen ausgelegt wurden. Eine Differenzierung danach, was wesentlich oder was unwesentlich ist, wurde auch hier nicht getroffen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme I, 6.:

Die „innere“ Satzungsbegründung und deren „äußere“ Bezeichnung seien terminologisch inkongruent, da in der Satzungsbegründung bzw. in der Bekanntmachung sowohl die Begriffe „Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung“ als auch „Abgrenzungssatzung“ verwenden würden.

Abwägung:

Die Satzungen nach § 34 BauGB erhalten durch das BauGB keine eigenständigen Bezeichnungen.

Bei der Satzung - Hennef (Sieg) – Rott, S 13.1 handelt es sich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Diese wird in der Literatur als Klarstellungssatzung oder Abgrenzungssatzung bezeichnet (letzteres z.B. in „Die Satzungen nach BauGB“, Difu-Arbeitshilfe, Berlin 2013). In der Abgrenzungssatzung legt die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest, wie dies die Stadt Hennef für Rott durch die Satzung S 13.1 getan hat.

Diese Abgrenzungssatzung S 13.1 wird nun durch zum zweiten Mal geändert, und zwar in Form der Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rott durch eine Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Diese Verbindung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (also einer Abgrenzungssatzung) mit einer Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird durch das BauGB durch den § 34 Abs. 4 Satz 2 („Die Satzungen können miteinander verbunden werden.“) ermöglicht.

Sowohl aus der Bekanntmachung als auch aus der Begründung zur 2. Änderung der Satzung - Hennef (Sieg) –Rott, S 13.1 geht aus dem jeweiligen Kontext eindeutig hervor, ob in der jeweiligen Textstelle die „Ursprungs“-Satzung“ S 13.1 korrekt als „Abgrenzungssatzung“ (bzw. als Änderung derselben) oder die mit ihr verbundene Erweiterung durch eine Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bezeichnet ist

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme II, 1.:

Die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg) –Rott, S 13.1 verstoße gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Abwägung:

Bei der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 muss die einbezogene Fläche gerade eben nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein.

So z.B.: „Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch“, Difu-Arbeitshilfe, 3. Auflage, Kap. 3.4, Seite 75, Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung:

„Allerdings muss die einbezogene Außenbereichsfläche nicht wie bei der Entwicklungssatzung im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein. Die Ergänzungssatzung darf den Darstellungen des Flächennutzungsplans aber nicht widersprechen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Geltungsbereich als Gemeinbedarfs- oder Verkehrsfläche dargestellt Flächen miteinbezieht. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft steht der Satzung demgegenüber regelmäßig nicht entgegen.“

Des Weiteren:

Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB Kommentar, Band II, S. 211, Rn. 118b:

„Nicht erforderlich ist, dass für einzelne Außenbereichsflächen im Flächennutzungsplan Bauflächen dargestellt worden sind (anders die Entwicklungssatzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2). Allerdings kann die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (...) unterstützen. Davon zu trennen ist der Fall, in dem die Satzung im Widerspruch steht zu Darstellungen des Flächennutzungsplans (...). Nach dem VGH Mannheim Urt. v. 8.4.2009 – 5 S 1054/08, ZfBR 200, 793 = BWGZ 2010, 318 = BRS 74 Nr.103, kann dies grundsätzlich der Fall sein, wenn der Flächennutzungsplan für die betreffende Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt (im entschiedenen Fall aber verneint analog den Möglichkeiten der Abweichung, die das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 zulässt, wegen des auch im Vergleich zum gesamten Ortsteil geringen Umfang der einbezogenen Fläche).“

VGH Mannheim Urt. v. 8.4.2009 – 5 S 1054/08:

„Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach §34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht(...). Vorliegend steht die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes Flurstück 238 als bebaubare Fläche durch die 1. Änderungssatzung im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Grundsätze des sog. Entwicklungsgebotes i. S. des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden (...). Im Rahmen der Konkretisierung der Vorgaben in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind daher auch Abweichungen zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unberührt lassen (...). Hiervon ausgehend ist mit vorliegenden Falle im Hinblick auf den geringen Umfang der Abweichung – betroffen ist nur eine Teilfläche eines Grundstückes mit einer Größe von 1.722 qm, die im Vergleich zu gesamten Ortsteil von völlig untergeordneter Bedeutung ist – dies noch vom sog. Entwicklungsspielraum gedeckt.“

Es besteht kein Zweifel an dem im Vergleich zur Größe des gesamten Ortsteils Rott (ca. 16,9ha) geringfügigen Umfang der im vorliegenden Falle einbezogenen Fläche (Satzungserweiterung insgesamt 898m², davon auf der südlich angrenzenden Fläche Flurstück 238 430m²). Die über den Bereich der Satzung hinausgehenden, übergeordneten Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef werden durch die Einbeziehung nicht beeinträchtigt. Die vorliegende planerische Abweichung vom Flächennutzungsplan hat im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef kein Gewicht. Es ist keine Konfliktslage, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung einer Lösung bedürfe, erkennbar, die dem Erlass einer Ergänzungssatzung entgegenstünde. Weder in der ersten noch in der erneuten Offenlage gingen entsprechende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, auch nicht seitens der Landwirtschaftskammer NRW, ein. Die Einbeziehung des Vorhabengrundstückes in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Rott löst hier keine derartigen städtebaulichen Spannungen aus, dass der Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ausgeschlossen wäre.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme II, 2.:

Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sei, dass kein Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen würden. Auf dem Vorhabengrundstück seien Fledermäuse, Grünspechte, Reptilien (einschließlich Feuersalamander) sowie Rotmilane und aktuell eine Wildorchidee gesichtet worden. Diesen Hinweisen habe die Stadt Hennef nicht nur nachzugehen, sondern im Lichte einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ein Bebauungsplanverfahren durchzuziehen bzw. das Planungsziel aufzugeben,

Abwägung:

Artenschutzbelange müssen bei allen Bauleitplanverfahren, Satzungsverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem ggfs. mehrstufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die ASP für die 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)- Rott wurde gem. Handlungsempfehlung der MEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 von einem fachlich qualifizierten Büro durchgeführt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“ wurde durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es wurden zwei Ortsbegehungen des geplanten Änderungsbereiches der Abgrenzungssatzung zur faunistischen Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen und eine Recherche und Auswertung der Daten des LANUV durchgeführt. Die Recherche-Ergebnisse (potenziell vorkommende planungsrelevante Arten) wurden in Bezug auf den betroffenen Biototypen-Bestand in einem Bericht dargestellt und beurteilt, ob weitere Untersuchungen notwendig sind.

Als Ergebnis der Abarbeitung der Stufe I: „Vorprüfung“ (Artenspektrum, Wirkfaktoren) für den Satzungsänderungsbereich kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Da für Methodik und Inhalt der ASP die Art des Verfahrens der Bauleitplanung nach BauGB (Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder Satzung nach § 34 BauGB) irrelevant ist, da Methodik und Inhalt der ASP für alle nach BauGB möglichen Verfahren der Bauleitplanung identisch sind, ist entgegen der Stellungnahme nicht zwingend ein „Bebauungsplanverfahren durchzuziehen“, um abschließend zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Wenn die durchgeführte ASP wie im vorliegenden Falle abschließend ergibt, dass solche Anhaltspunkte nicht vorliegen, muss jedenfalls aus diesem Grund das Planungsziel nicht aufgegeben werden.

Sowohl im Satzungsänderungsverfahren als auch im daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Landschaftsbehörde durch die Stadt Hennef beteiligt. Die Untere Landschaftsbehörde prüft dann, ob landschaftsschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Belange berührt werden bzw. eventuelle Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleich-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Sollten diese Maßnahmen nicht möglich sein, wird die Zustimmung im Zweifelsfall verweigert werden.

In den Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zur 2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) – Rott im Rahmen der zweifachen Beteiligung gemäß § 34 (6) BauGB wurden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zum Artenschutzfachbeitrag keine Bedenken geäußert.

Dem Hinweis auf das Vorkommen einer Wildorchidee ist der Satzungsgeber nachgegangen. Sowohl die beauftragte Gutachterin als auch der Botaniker des Umweltamtes der Stadt Hennef haben anhand der vorgelegten Fotos die Wildorchidee als *Dactylorhiza spec.* (Knabenkraut), wahrscheinlich *Dactylorhiza ssp. maculata* (Geflecktes Knabenkraut) oder *Dactylorhiza ssp. majalis* bestimmt. „Knabenkräuter sind die taxonomisch schwierigste Gruppe der mitteleuropäischen Orchideen. Die Variabilität ist bei allen Arten *Dactylorhiza* sehr groß, sowohl innerhalb einer Population als auch zwischen zwei Populationen, alle bilden Hybride miteinander. Unter günstigen Umständen können sich Hybriden auf konkurrenzarmen Standorten (meist anthropogenen Biotopen), die für ihre Elternart ungeeignet sind, etablieren und explosionsartig vermehren. Diese hybriden Populationen sind ebenso instabil und kurzlebig wie ihre Biotope.“ (aus: Henning Haeupler, Thomas Muer; Bildatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, Ulmer Verlag, Ausgabe 2000). Für Nordrhein-Westfalen wird das Knabenkraut als gefährdet eingestuft (Rote-Liste 3 Art). Nach Angaben aus der Roten Liste NRW blühten landesweit 2014 nur noch an sehr wenigen speziellen Standorten *Dactylorhiza majalis* oder *maculata*. Nach der Kartierung des

BUND NRW, Arbeitskreis Heimische Orchideen findet sich kein Standort im Rhein-Sieg-Kreis.

Das Knabenkraut (*Dactylorhiza spec.*) wächst nach Haeupler & Muer (2000) auf nassen bis wechelnassen, meist kalkhaltigen Böden bis auf Höhen von 2200m. Sie ist ein Schwachsäure- bis Schwachbasenanzeiger, der nur auf stickstoffärmsten bis stickstoffarmen Standorten vorkommt. *Dactylorhiza* ist ein Feuchte- und Nässezeiger in Deutschland für Kalkniedermoore, basenreiche Pfeifengraswiesen und Sumpfdotterblumenwiesen. Keine dieser Pflanzengesellschaften konnten von den Gutachtern hier kartiert werden. Demgemäß besiedeln nach Haeupler & Muer (2000) *Dactylorhiza* als Feuchte- und Nässezeiger nur entsprechend nasse bis wechelnasse Standorte.

Nach Aussagen des Umweltberichtes mit integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die besagte Fläche Teil des Pleiser Hügellands. Das Plangebiet wird geprägt durch eine Kuppenlage. Das Pleiser Hügelland ist charakterisiert durch die Höhenzüge mit Kastentälern des Hanf-/Pleisbachs und deren Nebenbächen. Ackernutzung findet auf den höher gelegenen Flächen (wie hier westlich und südöstlich angrenzend), die feuchteren Tallagen werden als Grünland genutzt. Aufgrund der Geländetopografie kann sich im Plangebiet keine Staunässe ergeben. Auch die auf der angrenzenden Wiese stehenden, alten Obstbäume deuten auf einen trockenen und nicht stickstoffarmen Standort hin. Grundsätzlich verträgt keine Obstsorte Staunässe, ihre Wurzeln ersticken und verfaulen im Boden. Skepsis besteht, dass hier die für *Dactylorhiza* notwendige Bodenfeuchte vorhanden ist.

Die vermuteten *Dactylorhiza* – Arten benötigen außerdem nährstoffarme, ungedüngte Standorte. Nach den Karten des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei den Böden südlich und westlich von Rott um besonders schutzwürdige Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit. „Die mächtige Lößdecke des Pleiser Hügellandes bilden das Ausgangsmaterial für nährstoffreiche Lößlehmböden“ (Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Stand 2014; S. 37). Diese fruchtbaren Böden werden – wie die benachbarten Flächen erkennen lassen – intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Umweltgutachterin wurde im August 2015 mit einer Kartierung des Orchideenvorkommens beauftragt. Demnach ist der Sachstand:

„Am Mittwoch, den 19.8.2015 haben meine Mitarbeiterin und ich die potentiellen Bauflächen auf ein Vorkommen von Orchideen in Augenschein genommen. Wir haben keinen Nachweis (Blätter, Blütenstengel) für ein Vorkommen auffinden können. Nach Zuleitung der Fotos habe ich mir heute nochmal das Gelände angeschaut, speziell die Stellen auf dem Grundstück, die durch die zugeleiteten Fotos wiederauffindbar waren. Ein Vorkommen von *Dactylorhiza spec.* Knabenkraut, welches eine Art des grasartigen Habitats auf kalkhaltigem Boden ist, war nicht zu führen.“

Da der notwendige semiterrestische Standort hier für Knabenkraut nicht vorhanden ist, kann das dauerhafte Vorkommen *Dactylorhiza* als unwahrscheinlich gelten. Es werden somit im Plangebiet keine Biotopverluste beseitigt.

Stellungnahme II, 3.:

Die Abwägung der Stadt Hennef beruhe auf einer falschen Tatsachengrundlage. Die Feststellung der Kreisverwaltung Siegburg (Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Hennef zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt, vom 26.03.2014), dass die Entfernung der in Rede stehenden Obstbäume „als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer Streuobstwiese“ zu werten sei, sei falsch. Die Stadt Hennef hätte in ihre Abwägung die Tatsache einstellen müssen, dass die Obstbäume zu einer Zeit beseitigt wurden, als das Vorhabengrundstück im Landschaftsschutz lag.

Es dränge sich die Frage auf, ob die anonyme Eingabe an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013 zum Vorhaben in Hennef, Untere Hardt und der darauffolgende Bericht der Stadt Hennef in der Sache Untere Hardt ans Ministerium vom 20.12.2013 nicht mit hätte öffentlich ausgelegt werden müssen. Der seit 8 Jahren ruhende Bauantrag sei vom Antragssteller zurückzunehmen und seine Bauabsicht aufzugeben.

Abwägung:

Gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung sowohl für Bauleitpläne als auch für städtebauliche Satzungen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung ... über die Satzung maßgebend.

Die Begründung zur 2. Satzungsänderung Rott gibt den aktuellen Sachstand zum Vorhabengrundstück („Wiesengrundstück“) und der Fachbeitrag Artenschutz dessen Folgen („projektbedingte Verluste von Baum- oder Gehölzbeständen sind nicht zu erwarten“) korrekt wieder.

Etwaige frühere Sach- oder Rechtslagen bezüglich des Vorhabengrundstückes sind keine zwingenden Grundlagen für die Abwägung der jetzt in Aufstellung befindlichen Satzung.

Ungeachtet dessen und ungeachtet der Frage, ob ein Schreiben der Stadt Hennef bezüglich des Vorhabengrundstückes, dass aufgrund einer anonymen Eingabe an eine andere Behörde zeitlich weit vor der Durchführung des Satzungsänderungsverfahrens erstellt wurde, zwingend Bestandteil der Offenlage dieses Satzungsänderungsverfahrens zu sein hat, sind alle der Stadt Hennef zum Vorhabengrundstück bekannten Fakten zur Gewichtung der planungsrechtlichen Belange bezüglich des Vorhabengrundstückes, insbesondere zur Frage des wechselvollen landschaftsschutzrechtlichen Statutes des Vorhabengrundstückes im Vorfeld zur Durchführung des 2. Satzungsänderungsverfahrens, vollumfänglich in die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials mit eingegangen.

Die Stadt Hennef ist nicht der Satzungsgeber für Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen in ihrem Stadtgebiet. Dieser ist bezüglich des hier maßgeblichen Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche (LP 9) der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

Dieses hat in seinem Schreiben vom 26.03.2014 zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt“ an die Stadt Hennef seine Bewertung des landschaftsschutzrechtlichen Sach- und Rechtsverhalts zum Vorhabengrundstück abschließend ausgeführt. Diese Bewertung widerspricht der Darstellung und Bewertung des Stellungnehmers zum landschaftsschutzrechtlichen Sach- und Rechtsverhalt zum Vorhabengrundstück. Beide Darstellungen und Bewertungen wurden von der Stadt Hennef im Rahmen des 2. Satzungsänderungsverfahrens Rott offengelegt.

In Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit durch die Stadt Hennef durch die Aufstellung eines Satzungsänderungsverfahrens für das Vorhabengrundstück kommt die Stadt Hennef unter entsprechender Gewichtung aller anderen planungsrechtlichen Belange aufgrund der Tatsache, dass das Vorhabengrundstück zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht in einem Landschaftsschutzgebiet liegt und keinen Baumbestand aufweist, in der Abwägung zum Schluss, dass das Vorhabengrundstück gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil Rott mit einbeziehbar ist.

Baugenehmigungsverfahren bzw. Bauabsichten Privater sind nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

T1, Rhein-Sieg-Kreis,
mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme:

Keine Bedenken, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz wird zur Kenntnis genommen. Vor Rechtskraft der Satzungsänderung wird mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des 1a Baugesetzbuch abgeschlossen. Damit ist gewährleistet, dass Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag ermittelt, umgesetzt werden.

Zu T2, BUND, mit Schreiben vom 12.08.2015

Mit Schreiben vom 12. August 2015

Stellungnahme:

1. Es wird angeregt, die Satzungsänderung nicht vorzunehmen.
Die geplante Satzungsänderung widerspreche dem Flächennutzungsplan. Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes (Stand 2012) sehe für den strittigen Bereich keine Bebauung vor.

Abwägung:

Bei der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 muss die einbezogene Außenbereichsfläche nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein. Die Ergänzungssatzung darf den Darstellungen des Flächennutzungsplans aber nicht widersprechen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Geltungsbereich als Gemeinbedarfs- oder Verkehrsfläche dargestellt Flächen miteinbezieht. Dies ist hier nicht der Fall. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft steht der Satzung demgegenüber regelmäßig nicht entgegen. Die über den Bereich der Satzung hinausgehenden, übergeordneten Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef werden durch die Einbeziehung nicht beeinträchtigt. Die vorliegende planerische Abweichung vom Flächennutzungsplan hat im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef kein Gewicht. Die Einbeziehung des Vorhabengrundstückes in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Rott löst hier keine derartigen städtebaulichen Spannungen aus, dass der Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ausgeschlossen wäre.

Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef Stand 2012 stellt für das Vorhabengrundstück noch Fläche für die Landwirtschaft dar, da die entsprechenden Beschlüsse des zuständigen Fachausschusses zur Durchführung des 2. Satzungsänderungsverfahrens Rott zeitlich später stattfanden als der Beschluss des Vorentwurfes des FNP neu. Aufgrund der aktuellen Beschlusslage des laufenden Satzungsänderungsverfahrens Rott mit dem Planungsziel der Einbeziehung des Vorhabengrundstückes in den im Zusammenhang bebauten und im FNP überwiegend als Wohnbaufläche dargestellten Ortsteil Rott wird das Vorhabengrundstück im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Hennef ebenfalls vorgeschlagen zur Darstellung als Wohnbaufläche.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

2. Es läge kein mit öffentlichen Belangen begründbarer Wohnungsbaubedarf vor, sondern ein privates Einzelinteresse. Dies sei unzulässig und entspreche nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung.

Abwägung:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (entsprechend bei städtebaulichen Satzungen) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist also nicht nur zulässig, sondern erforderlich, private Belange ebenso wie öffentliche in die Abwägung einzustellen. Weder die absolute Größe eines Vorhabengrundstückes noch das evt. Vorliegen eines privaten Interesses an einer Bebauung des Vorhabengrundstückes sind als solche Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abwägung.

Im Falle der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)- Rott sind die durch das BauGB vorgegebenen Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung alle gegeben. So liegt es an der Zielrichtung des rechtlichen Instruments der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr.3, dass die „einzelnen Außenbereichsflächen“ im Verhältnis zum dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in den sie einbezogen werden sollen und durch dessen bauliche Nutzung sie entsprechend geprägt sein müssen, „klein“ sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen liegt es im Rahmen der durch die kommunale Planungshoheit abgesicherten eigenverantwortlichen und freien Entscheidung der Stadt Hennef darüber, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderung der Satzung einen neuen Inhalt geben will. Die Ergänzungssatzung ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung von Rott vereinbar.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

3. Es würde negativ in das Landschaftsbild eingegriffen. Das Gebäude auf der Kuppe entfalte eine erhebliche Fernwirkung. Die benachbarte Streuobstwiese würde ökologisch beeinträchtigt.

Abwägung:

Eine Voraussetzung für eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Prägung der einbezogenen Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs. Die vorhandene Bebauung westlich und östlich der Straße „Untere Hardt“ ist eine homogene Bebauung in Form von Einfamilien- und Doppelwohnhäusern in offener Bauweise und einer vergleichbar großen überbauten Grundstücksfläche. Die vorgesehene Satzungserweiterung für ein Einzelhaus mit Garten ist nicht als besonders umwelt- und landschaftsbildbelastendes Vorhaben zu bewerten

Das Vorhandensein des Wohnhauses (Marienstr. 64) auf der westlichen Seite der Straße „Untere Hardt“ schafft zusammen mit der letzten an den Außenbereich angrenzenden vorhandenen Bebauung auf der östlichen Seite der Straße (Untere Hardt Nr. 9) die Voraussetzung für Einbeziehung des von dieser vorhandenen Wohnbebauung geprägten Teil des Grundstückes Flurstück-Nr. 238. Es entsteht ein lückenloser Ortsrandabschluss. Weder beeinträchtigt ein sich in der Bautiefe in die Lage seiner nördlichen bzw. östlich gelegenen Nachbargebäude einfügendes weiteres Wohnhaus das bereits vom Vorhandensein einer Wohnsiedlung hier vorgeprägte Landschaftsbild „deutlich negativ“, noch entfaltet es für sich betrachtet „eine erhebliche Fernwirkung“, die sich in grundlegender Art und Weise von der Vorprägung des Landschaftsbildes durch seine Nachbarbebauung abhebt. Auch die Topografie des Vorhabengrundstückes unterscheidet sich in ihrer Höhenlage nicht in maßgeblicher Weise von der der Nachbargrundstücke („Kuppe“), so dass ein Wohnhaus auf dem Vorhabengrundstück nicht in einer das Landschaftsbild erheblich oder negativ beeinflussenden Weise aus der Nachbarbebauung „hervorragend“ würde. Der Umweltbericht zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 13.1 – Rott kommt im Kap. 5.2.7 Schutzgut Landschafts-/Stadtbild zum

Schluss, dass die Veränderung des Landschaftsbildes als lokal begrenzt eingestuft werden kann.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

4. Der schutzwürdige Baumbestand auf der Fläche wäre unzulässiger Weise gerodet worden, als die Fläche unter Landschaftsschutz einer Schutzverordnung der Bezirksregierung Köln gestanden sei. Die Fällung sei außerdem zu einem Zeitpunkt erfolgt, als Streuobstwiesen unmittelbar nach dem Landschaftsschutzgesetz NRW als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt gewesen seien. Einer Fällung hätte eine Neupflanzung auf gleicher Fläche nachfolgen müssen. Es liege eine rechtswidrige Beseitigung des Baumbestandes vor.

Abwägung:

Satzungsgeber für Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen in dem Teil der Stadt Hennef, in dem das Vorhabengrundstück liegt, ist der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

Diese hat in seinem Schreiben vom 26.03.2014 zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt“ an die Stadt Hennef folgendes zum früheren Sach- und Rechtsverhalt auf dem Vorhabengrundstück ausgeführt:

„Aus heutiger Sicht lässt es sich nicht mehr mit absoluter Sicherheit rekonstruieren, ob die Obstbäume auf der Streuobstwiese bereits zu einer Zeit entfernt wurden, bevor dieser Bereich (kurzfristig) als LSG festgesetzt war. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Denn nach dem damals geltenden Landschaftsgesetz NRW (Stand 15.12.2005) waren u.a. Streuobstwiesen gemäß § 47 Abs. 1 LG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, unabhängig von einer weiteren Ausweisung als LSG. Erst mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 wurden die Streuobstwiesen aus dem Katalog gestrichen. Das Entfernen abgängiger Einzelbäume gilt als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer Streuobstwiese. Diese Maßnahmen sind von den Verboten des § 47 (2) LG NRW unberührt. Sie waren uns deshalb weder anzuzeigen noch zu genehmigen. Sie stellen deshalb auch keinen Eingriff und keine Ordnungswidrigkeit dar.“ Im Herbst 2014 wurden bereits als Ersatz für die abgängigen Obstbäume 4 neue Hochstamm – Obstbäume auf der südlich an die Satzungserweiterung angrenzenden Wiese gepflanzt.

Aus landschaftsschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Bebauung des beschriebenen Grundstücksbereiches. Der Grundstücksteil, der Bestandteil der Satzung werden soll, ist erschlossen, neue Siedlungsansätze entstehen nicht, der aktuelle ökologische Wert ist gering. Das Naturschutz-Förderprojekt „Chance 7“ sieht für diesen Bereich keine Maßnahmen vor.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

5. Es bestünde kein Anlass, der illegalen Beseitigung schutzwürdiger Biotopflächen durch einen Erfolg in Form einer angepassten Satzung und im späteren Baugenehmigungsverfahren zu begegnen. Hätten die Verwaltungen 2007 bzw. 2008 rechtskonform gehandelt, befänden sich auf dem fraglichen Teilgrundstück nach wie vor Streuobstbäume, die bei der Schutzabgrenzung des Landschaftsplanes berücksichtigt worden wären. Eine Satzungsänderung würde nicht diskutiert.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme unterstellte rechtswidrige faktische Baufeldfreimachung durch den Grundstückseigentümer hat es nach der dafür zuständigen Behörde (Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz), so nicht gegeben (siehe oben zitiertes Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz vom 26.03.2014 " an die Stadt Hennef zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt“).

Diese Bewertung widerspricht der Darstellung und Bewertung des Stellungnehmers zum landschaftsschutzrechtlichen Sach- und Rechtsverhältnis des Vorhabengrundstückes. Beide Darstellungen und Bewertungen wurden von der Stadt Hennef im Rahmen des 2. Satzungsänderungsverfahrens Rott offengelegt.

Gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung sowohl für Bauleitpläne als auch für städtebauliche Satzungen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung ... über die Satzung maßgebend.

Die Begründung zur 2. Satzungsänderung Rott gibt den aktuellen Sachstand zum Vorhabengrundstück („Wiesengrundstück“) und der Fachbeitrag Artenschutz dessen Folgen („projektbedingte Verluste von Baum- oder Gehölzbeständen sind nicht zu erwarten“) korrekt wieder.

Etwaige frühere Sach- oder Rechtslagen bezüglich des Vorhabengrundstückes sind keine zwingenden Grundlagen für die Abwägung der jetzt in Aufstellung befindlichen Satzung.

In Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit durch die Stadt Hennef durch die Aufstellung eines Satzungsänderungsverfahrens für das Vorhabengrundstück kommt die Stadt Hennef unter entsprechender Gewichtung aller anderen planungsrechtlichen Belange aufgrund der Tatsache, dass das Vorhabengrundstück zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht in einem Landschaftsschutzgebiet liegt und keinen Baumbestand aufweist, in der Abwägung zum Schluss, dass das Vorhabengrundstück gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil Rott mit einbeziehbar ist.

Baugenehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

6. Das Heranrücken der Bebauung an die verbleibende im Landschaftsplan 9 (LP 9) geschützte Streuobstwiesenfläche würde die Gesamtfläche der Streuobstwiese für alle schutzrelevanten Vogel- und Säugetierarten durch vermehrte Störungen erheblich abwerten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 13.1 Ortslage Hennef (Sieg)-Rott, Kap. 5.2.2 Schutzgut Fauna führt aus:

„Säugetiere: Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Säugetierarten bietet das Umfeld eine Vielzahl an Ausweichlebensräumen, so dass die Anzahl von potenziellen Versteck- und Überwinterungsplätzen durch die kleinflächigen Baumaßnahme nicht signifikant verringert wird.

Planungsrelevante Arten: Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden Fledermäuse können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Es werden im Plangebiet keine essentiellen Nahrungshabitatelemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt.

Insekten: Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens kann eine Beeinträchtigung von Insektenvorhaben durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Vogelarten: Da das Plangebiet keine Brutstätten für nicht planungsrelevante europäische Vogelarten aufweist, sondern lediglich eine potenzielle Nahrungsfläche geringer Qualität darstellt, kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Arten: Als Brutvögel sind im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten verbreitet. Für den Rotmilan geht mit der Satzungserweiterung potenzielles Nahrungshabitat geringer Qualität verloren. Essentielle Nahrungshabitatverluste mit möglicher Gefährdung einer oder mehrerer Brutpaare des Rotmilans können aber sicher ausgeschlossen werden.“

Vermehrte Störungen aller schutzrelevanten Vogel- und Säugetierarten durch das Heranrücken der Bebauung an die verbleibende im Landschaftsplan 9 (LP 9) geschützte Streuobstwiesenfläche sind somit nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

7. Die Satzungsänderung widerspreche den Schutzziele der im LP 9 abgegrenzten Obstwiese, unabhängig vom Vorkommen bestimmter Tierarten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 13.1 Ortslage Hennef (Sieg)-Rott, Kap. 5.2.1 Schutzgut Biotop des Geltungsbereichs, Flora führt aus:

„... Die südlich an das Plangebiet angrenzende Streuobstwiese wird durch die Baumaßnahme nicht tangiert und kann in ihrem Bestand erhalten bleiben. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.4-15 des Landschaftsplanes ist die Streuobstwiese durch einen fachgerechten Schnitt der Obstbäume und durch Schutz vor Viehverbiss zu pflegen und zu erhalten.“

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

8. Unmittelbar angrenzend sind Maßnahmen von chance 7 geplant.

Abwägung:

Seit dem 1. Dezember 2010 beteiligt sich der Rhein-Sieg-Kreis unter dem Projekt-namen 'chance7' an dem Bundes-Förderprogramm chance.natur.

Bei chance.natur handelt es sich um eine Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Mitteln des Bundes. Das Programm wurde 1979 von der damaligen Bundesregierung ins Leben gerufen, um für Deutschland typische, herausragende und repräsentative Natur- und Kulturlandschaften mit ihren bedeutenden Vorkommen von Arten und Lebensräumen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln. Das chance 7- Projekt im Rhein-Sieg-Kreis ist durch zwei unterschiedliche Gebietskulissen definiert. In den Kerngebieten findet die spätere Umsetzung des Projektes im Rahmen der Bundesförderung statt. Die Kerngebiete selbst sind eingebettet in ein größeres Projektgebiet, in dem sonstige Fördermöglichkeiten z.B. des Landes oder der EU dazu eingesetzt werden sollen, um die Ziele des Projektes zu unterstützen, eine Förderung mit chance.natur-Mitteln ist jedoch nicht möglich.

Nach dem Kartenserver der Website von Chance 7 (Stand November 2015)

<http://www.chance7.org/ueber-das-projekt/kartenserver/entwicklungsziele-und-massnahmen.html> befindet sich die fragliche Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Söven, Flur 9, Flurstück 238 am äußersten Rand des Projektgebietes von Chance 7. Die Fläche der Satzungserweiterung liegt außerhalb des Projektgebietes. Die südlich angrenzende Fläche ist als offene Landschaft mit Fettwiesen- und weiden kartiert. Als Entwicklungsziel ist für den angrenzenden Bereich „offenes, arten- und strukturreiches Grünland“ formuliert. Die Satzungserweiterung löst somit keinen Konflikt zu dem Chance7 Projekt aus.

Die wichtigsten Adressaten des Förderprogramms sind private Grundeigentümer, Pächter oder Nutzer von Flächen. Ihnen werden Vorschläge für naturschutzgerechte Pflegemaßnahmen unterbreitet, die diese entweder selbst durchführen können oder aber vom Projektträger durchführen lassen. Weil dafür das eigene Grundstück zur Verfügung gestellt wird oder aber die Arbeiten übernommen werden, wird eine entsprechende Entschädigung gezahlt, die sich an der Dauer, dem Umfang und dem Aufwand der Maßnahmen orientiert und mit den Eigentümern oder den Nutzern verhandelt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gelegenheit zum Verkauf oder zur langfristigen Verpachtung des Grundstücks zu nutzen oder aber mit einem gleichwertigen Grundstück außerhalb der Fördergebietskulisse zu tauschen. Alle Maßnahmen sind völlig freiwillig.

Chance 7 ist – anders als die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Landschaftsgesetzes zu erlassenden Verordnungen - kein ordnungsbehördliches Schutzinstrument, sondern ausschließlich ein Förderprogramm. Eine Förderkulisse ist als solche kein Belang der Abwägung in der Bauleitplanung. Fragen des Eingriffs in Natur und Landschaft und des Artenschutzes werden nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen in Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des Satzungsänderungsverfahrens untersucht und abgewogen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

9. Artenschutzrechtlich seien Störungen im Umfeld einer Wohnbebauung durch Gartennutzung und Haustierhaltung relevant.

Abwägung:

Die bestimmungsgemäße Nutzung eines vorausgesetzt planungsrechtlich zulässigerweise vorhandenen Hausgartens bzw. die potentielle Haltung von Haustieren eines ebenfalls vorausgesetzt planungsrechtlich zulässigerweise vorhandenen Haushalts sind weder Bestandteile des Prüf- und Bewertungskatalogs der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung noch an sich Verbotsgegenstände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Potentielle Störungen im Umfeld einer Wohnbebauung durch Gartennutzung und Haustierhaltung sind planungsrechtlich irrelevant.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

10. Erfassungsintensität und Abgrenzung des Untersuchungsraums seien nicht ausreichend. Fledermäuse seien nicht mit Detektoren erfasst, Eulen nur bei einer einzigen Nachtbegehung nachgesucht.

Abwägung:

Artenschutzbelange müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem ggfs. mehrstufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die ASP für die 2. Änderung der Satzung S 13.1

Hennef (Sieg)- Rott wurde gem. Handlungsempfehlung der MEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 von einem fachlich qualifizierten Büro durchgeführt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“ wurde durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es wurden zwei Ortsbegehungen des geplanten Änderungsbereiches der Abgrenzungssatzung zur faunistischen Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen und eine Recherche und Auswertung der Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Es wurden keine Detektorerhebungen zu Fledermäusen durchgeführt. Zur Absicherung der Einschätzung fand zusätzlich eine Begehung zur Steinkauzkontrolle statt. Für die Stufe I der Artenschutzprüfung sind keine Erfassungen gefordert. Die Artenschutzprüfung Stufe I basiert auf Datenrecherche und Geländebegehung mit Habitatpotenzialeinschätzung.

Die Recherche-Ergebnisse (potenziell vorkommende planungsrelevante Arten) wurden in Bezug auf den betroffenen Biotoptypen-Bestand in einem Bericht dargestellt und beurteilt, ob weitere Untersuchungen notwendig sind.

Als Ergebnis der Abarbeitung der Stufe I: „Vorprüfung“ (Artenspektrum, Wirkfaktoren) für den Satzungsänderungsbereich kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Es ist daher entgegen der Stellungnahme keine vertiefende Art- für Art-Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

BVerG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07: Zur Ermittlungstiefe bei der artenschutzrechtlichen Prüfung:

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 42 BNatSchG, entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. ...“

Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist zutreffend.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

11. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, die geplante Satzungsänderung nicht umzusetzen, weil andernfalls der Restbestand der Streuobstwiese und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt würden. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, die illegale Beseitigung der Bäume auf der erhofften Baufläche ordnungsrechtlich aufzuarbeiten und die Neupflanzung der beseitigten Bäume zu verlangen. Der ausgebliebene Rechtsvollzug solle politisch aufgearbeitet werden.

Abwägung:

Die angenommene Beeinträchtigung der Streuobstwiese und des Landschaftsbilds sind für den Plangeber nicht erkennbar. Das Satzungsänderungsverfahren wird fortgeführt.

Die ordnungsrechtliche Aufarbeitung angenommener „illegaler Baumbeseitigungen“

einschließlich der Erfüllung bzw. Ablehnung der Forderung nach Ersatzpflanzungen ist nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens.

Die politische Aufarbeitung des angenommenen „ausgebliebenen Rechtvollzugs“ ist nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Rott S. 13.1 als Satzung und die Begründung sowie Umweltbericht hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wurde die Einleitung des Planverfahrens zur Satzungserweiterung Rott beschlossen. Dem Entwurf der erweiterten Satzung wurde am 11.11.2014 zugestimmt.

Im Rahmen der Offenlage, die vom 01.12.2014 bis 09.01.2015 stattfand, wurde von Seiten der Öffentlichkeit die Bekanntmachung der damaligen Offenlage gerügt. Der damals von B1 vorgetragene, rechtserhebliche Bekanntmachungsmangel liegt nach Einschätzung der Verwaltung nicht vor, da es sich um ein Verfahren nach §13 BauGB handelt, bei dem eben kein Umweltbericht vorliegen muss, und nicht um ein klassisches Bebauungsplanverfahren. Um auch nur dem Anschein einer etwaigen Fehlerhaftigkeit entgegenzuwirken, wurde die Offenlage diesen Sommer wiederholt. Die erneut erfolgte Bekanntmachung der Offenlage der Satzung Rott erhielt nun ein Hinweis dahingehend, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Auch aufgrund der eingegangenen Anregung wurde die Planzeichnung überprüft und redaktionell überarbeitet. Eine inhaltliche Änderung ergab sich dadurch nicht. Die Fläche der Satzungserweiterung wurde weder vergrößert noch verkleinert.

Dem Satzungsentwurf und der erneuten Offenlage wurde in der Sitzung am 10.06.2015 nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange zugestimmt.

Die zweite Offenlage wurde vom 29.06. bis zum 12.08.2015 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde die Stellungnahme aus der ersten Offenlage wiederholt bzw. neu formuliert. Da die in der Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 09.01.2015 vorgetragenen Punkte vollends aufrechterhalten werden, werden die formulierten Abwägungsvorschläge aus der Sitzung vom 10.06.2015 wieder mit vorgelegt. Für die neu eigenständig vorgetragenen Anregungen ist eine neue Abwägung als Beschlussvorschlag formuliert, ebenfalls für die Träger Öffentlicher Belange, die während der erneuten Offenlage eine Stellungnahme abgaben. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Es haben sich auch keine redaktionellen Änderungen durch die erneute Offenlage ergeben.

Neben der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sind auch Satzungen nach §34 BauGB

von der Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurde im vorliegenden Fall sowohl ein Umweltbericht als auch eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I) für die Satzungserweiterung in Auftrag gegeben. Der Umweltbericht umfasst nun auch die Betrachtung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“. Auf die darin gegebenen Hinweise wird in der Begründung zur Satzungsänderung näher eingegangen. Es kann festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte gegen die geplante Satzungsänderung sprechen.

In dieser Sitzung soll die Satzungserweiterung daher dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme. Sie sind zudem wieder im Ratsinfosystem digital eingestellt.

Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag; Ing.-büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Rietmann, Okt. 2014 und
 - Fachbeitrag Artenschutz, Stufe 1 vom Büro für Regionalplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Hachenburg, Mai 2014
- sind der Anlage zur Vorlage aus der Ausschusssitzung vom 11.11.2014 zu entnehmen und werden nicht nochmals neu abgedruckt, da keine inhaltlichen Änderungen erfolgten.

Hennef (Sieg), den 19.11.2015
In Vertretung

Anlagen

- Planauszug
- Begründung Rechtsplan, Stand
- Liste mit den eingegangenen Stellungnahmen
- Stellungnahme B
- Stellungnahme T1
- Stellungnahme T2